

HERSTELLERGARANTIE

für stationäre Lithium-Batterie-Speicher der TS 48 V, TS-I HV 80 und TS HV 70 Serien der TESVOLT AG

Inhalt

Präambel.....	1
1. Wer gibt die Garantie?.....	2
2. Für welche Produkte gilt die Garantie?.....	2
3. Wer kann Rechte aus dieser Garantie geltend machen?.....	2
4. Wo gilt die Garantie?.....	2
5. In welchem Verhältnis steht die Garantie zu anderen Ansprüchen des Garantieberechtigten?	2
6. Für welchen Zeitraum gilt die Garantie?.....	3
7. Welchen Inhalt hat die Kapazitätsgarantie?	3
8. Welchen Inhalt hat die Systemgarantie?	4
9. Wann tritt der Garantiefall ein und wie wird er nachgewiesen?	4
10. Welche Garantieleistungen hat TESVOLT zu erbringen?	5
11. Was muss der Garantieberechtigte bei einem Garantiefall tun?.....	6
12. Welche Mitwirkungspflichten hat der Garantieberechtigte bei der Überprüfung des Garantiefalls?	6
13. Wann sind die Kosten der Überprüfung durch den Garantieberechtigten zu tragen?.....	7
14. Wann sind Ansprüche aus der Garantie ausgeschlossen?.....	7
15. Ist eine Haftung von TESVOLT nach dieser Garantie im Übrigen ausgeschlossen?	9
16. Darf die Garantie auf einen Dritten übertragen werden?	9
17. Wann verjähren Ansprüche aus dieser Garantie?	9
18. Welche weiteren Bestimmungen gelten?	9

Präambel

Die TESVOLT AG („TESVOLT“) entwickelt und fertigt hochwertige Batteriespeicherlösungen auf Lithium-Ionen-Basis („TESVOLT-Batteriespeicher“). Bestandteile der TESVOLT-Batteriespeicher sind das Gehäuse, die aus mehreren Batteriezellen bestehenden Batteriemodule, die Verkabelung und Sicherungen, der Active Battery Optimizer (ABO) und die Active Power Unit (APU) sowie die auf dem TESVOLT-Batteriespeicher installierte Betriebssoftware. Darüberhinausgehende und gegebenenfalls vom Lieferumfang des Verkäufers umfasste Komponenten, wie z.B. der Wechsel- oder Umrichter, sind nicht Bestandteil der TESVOLT-Batteriespeicher. TESVOLT gewährt unter den nachstehenden Bedingungen eine Herstellergarantie („Garantie“). Die Herstellergarantie umfasst eine Garantie für die Kapazität der Batteriemodule der TESVOLT-Batteriespeicher („Kapazitätsgarantie“) sowie für die Funktionsfähigkeit der TESVOLT-Batteriespeicher („Systemgarantie“).

1. Wer gibt die Garantie?

Aussteller dieser Garantie und Ansprechpartner für alle Fragen und die Geltendmachung von Garantiefällen ist die TESVOLT AG, Am Heideberg 31, D-06886 Lutherstadt Wittenberg, registriert beim Amtsgericht Stendal zur Registernummer HRB 31785.

2. Für welche Produkte gilt die Garantie?

Die Garantie gilt ausschließlich für folgende von TESVOLT seit dem 01.12.2023 verkaufte TESVOLT-Batteriespeicher:

- TS 48 V
- TS-I HV 80
- TS HV 70

Die TESVOLT-Batteriespeicher müssen durch TESVOLT oder einen von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten installiert und in Betrieb genommen worden sein und deren Inbetriebnahme muss innerhalb einer Frist von 31 Kalendertagen nach Inbetriebnahme durch ein bei der Inbetriebnahme ausgefülltes, unterzeichnetes Inbetriebnahmeprotokoll auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail (service@tesvolt.com) oder durch Abschluss der Inbetriebnahme mittels der TESVOLT Service App gegenüber TESVOLT angezeigt worden sein („garantieberechtigte Produkte“). Mit dem TESVOLT-Batteriespeicher wird dem Garantieberechtigten die Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls in elektronischer (z.B. USB-Stick) und schriftlicher Form zur Verfügung gestellt. Es kann zudem bei TESVOLT angefordert werden.

3. Wer kann Rechte aus dieser Garantie geltend machen?

TESVOLT gibt diese Garantie nur gegenüber Endkunden des TESVOLT-Batteriespeichers ab, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Garantieansprüchen den jeweiligen TESVOLT-Batteriespeicher selbst betreiben („Garantieberechtigter“). Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, können gegenüber TESVOLT aus der Garantie keine Ansprüche herleiten. Die Garantie richtet sich ausschließlich an Unternehmer bzw. Unternehmen, nicht aber an Verbraucher, d.h. natürliche Personen, die den TESVOLT-Batteriespeicher privat, also weder zu gewerblichen noch zu beruflichen Zwecken, betreiben.

4. Wo gilt die Garantie?

- 4.1. Die Garantie gilt weltweit.
- 4.2. Die Garantieleistungen sind in einzelnen Ländern des räumlichen Geltungsbereichs unterschiedlich. Der Umfang der Garantieleistungen ergibt sich aus Ziffer [10](#).

5. In welchem Verhältnis steht die Garantie zu anderen Ansprüchen des Garantieberechtigten?

- 5.1. Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten im Umfang und nach den Maßgaben dieser Garantie ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen direkte Ansprüche gegen TESVOLT ein.
- 5.2. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer des TESVOLT-Batteriespeichers sowie gesetzliche Ansprüche, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben von der Garantie unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer des TESVOLT-Batteriespeichers TESVOLT selbst ist. Die besonderen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Garantieansprüche gelten in diesem Fall nicht für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag gegen den Verkäufer.

- 5.3. Ansprüche des Garantieberechtigten aus einer Produktgarantie von TESVOLT oder dem jeweiligen Hersteller für weitere von TESVOLT vertriebene Produkte wie z.B. Batteriewechselrichter- oder Energiemanagementsysteme bleiben von dieser Garantie unberührt.

6. Für welchen Zeitraum gilt die Garantie?

- 6.1. Der Garantiezeitraum der Kapazitätsgarantie für die Batteriemodule gemäß Ziffer [7](#) beträgt zehn Jahre. Er beginnt mit demjenigen der folgenden Ereignisse, das zuerst eintritt:
- a) erstmalige Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers,
 - b) acht Wochen nach Lieferung des TESVOLT-Batteriespeichers an den Garantieberechtigten,
 - c) sechs Monate nach dem End-of-Line Testdatum (DOLC) der Batteriemodule, welches auf dem Etikett der Batteriemodule ersichtlich ist.
- 6.2. Der Garantiezeitraum der Systemgarantie gemäß Ziffer [8](#) beträgt fünf Jahre. Er beginnt ebenfalls mit der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers, spätestens aber acht Wochen nach Auslieferung des TESVOLT-Batteriespeichers an den Garantieberechtigten.
- 6.3. Die Garantie findet auch auf ein Ersatzgerät für ein garantieberechtigtes Produkt oder einen ersetzten Bestandteil eines garantieberechtigten Produkts Anwendung, welches von TESVOLT oder einem durch TESVOLT beauftragten Dritten aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gemäß Ziffer [10](#) ausgetauscht wird. Der Garantiezeitraum bleibt jedoch auch in diesem Fall auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte garantieberechtigte Produkt begrenzt und verlängert sich nicht.

7. Welchen Inhalt hat die Kapazitätsgarantie?

- 7.1. TESVOLT garantiert, dass die Kapazität der in dem TESVOLT-Batteriespeicher enthaltenen Batteriemodule bis zum Erreichen der gemäß den folgenden Bestimmungen garantierten Mindestanzahl an Vollladezyklen, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Garantiezeitraums nach Ziffer [6.1](#), mindestens 70 Prozent der Nennkapazität beträgt.
- 7.2. Die Lebensdauer der Batteriemodule des TESVOLT-Batteriespeichers hängt von der sogenannten C-Rate und der Betriebstemperatur des TESVOLT-Batteriespeichers ab. Vor diesem Hintergrund garantiert TESVOLT in Abhängigkeit von der C-Rate und der Betriebstemperatur eine bestimmte Mindestanzahl an Vollladezyklen gemäß den Ziffern [7.3](#) bis [7.5](#).
- 7.3. Dabei gelten die folgenden Maßgaben:
- 7.3.1. Die Betriebstemperatur ist die mittels eines Temperatursensors in den Batteriemodulen gemessene und als Mittelwert aller Batteriemodule des TESVOLT-Batteriespeichers fortlaufend in der Logging-Datei registrierte Temperatur.
 - 7.3.2. Die C-Rate entspricht der Stärke des Be- und Entladestroms im Verhältnis zur Nennkapazität des TESVOLT-Batteriespeichers. Der Be- und Entladestrom wird fortlaufend in der Logging-Datei registriert. Maßgeblich für die Einordnung des garantieberechtigten Produkts in der Tabelle in Ziffer [7.4](#) ist die höchste in dem Zeitraum von der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers bis zum Eintreten des Garantiefalls („Betriebszeitraum“) in einer Stunde ermittelte C-Rate.
 - 7.3.3. Ein Vollladezyklus entspricht der Be- und Entladung der gesamten Kapazität der Batteriemodule mit einer Entladetiefe (DoD) von 100 Prozent. Teilzyklen werden anteilig angerechnet.

- 7.4. Im Fall eines durchgehenden Betriebes des TESVOLT-Batteriespeichers mit einer Betriebstemperatur gemäß der zweiten Spalte der folgenden Tabelle garantiert TESVOLT abhängig von der in der ersten Spalte genannten C-Rate die in der dritten Spalte genannte Anzahl an Vollladezyklen:

C-Rate (max.)	Betriebstemperatur	Garantierte Mindestanzahl an Vollladezyklen
bis 0.50	von 10°C bis 17,9°C	6,500
bis 0.50	von 18°C bis 28,9°C	6,000
bis 0.50	von 29°C bis 45°C	3,900
von 0.51 bis 1.00	von 10°C bis 17,9°C	5,000
von 0.51 bis 1.00	von 18°C bis 28,9°C	4,500
von 0.51 bis 1.00	von 29°C bis 45°C	3,000

- 7.5. Soweit ein TESVOLT-Batteriespeicher im Betriebszeitraum zeitweise in einem anderen Temperaturbereich betrieben wird, werden die Betriebsstunden in dem jeweiligen Temperaturbereich mit der jeweils für den Temperaturbereich garantierten Mindestanzahl an Vollladezyklen multipliziert. Anschließend wird die Summe der ermittelten Stundenwerte durch die Summe aller Betriebsstunden im Betriebszeitraum dividiert. TESVOLT garantiert den hieraus resultierenden Ergebniswert an Vollladezyklen.

Beispiel für einen TESVOLT-Batteriespeicher mit einer C-Rate (max.) bis 0,50:

Betriebsstunden	Betriebstemperatur	Garantierte Mindestanzahl an Vollladezyklen
61,212	von 10°C bis 17,9°C	6,500
23,967	von 18°C bis 28,9°C	6,000
643	von 29°C bis 45°C	3,900

Garantierte Anzahl an Vollladezyklen in diesem Beispiel:
 $(61.212 \text{ h} * 6.500 + 23.967 \text{ h} * 6.000 + 643 \text{ h} * 3.900) / 85.822 \text{ h} = 6.341$ (gerundet)

8. Welchen Inhalt hat die Systemgarantie?

TESVOLT garantiert, dass der TESVOLT-Batteriespeicher während des Garantiezeitraums gemäß Ziffer [6.2](#) frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, welche die Funktionsfähigkeit des TESVOLT-Batteriespeichers nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

9. Wann tritt der Garantiefall ein und wie wird er nachgewiesen?

- 9.1. Der Garantiefall nach Ziffer [7](#) (Kapazitätsgarantie) tritt ein, wenn innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums die Kapazität des jeweiligen Batteriemoduls vor der Erreichung der gemäß Ziffer [7](#) garantierten Anzahl an Vollladezyklen einen Wert von 70 Prozent der Nennkapazität (End of Life)

unterschreitet. Ob ein Garantiefall nach Ziffer [7](#) vorliegt, wird durch TESVOLT mittels eines Tests der Kapazität des Batteriemoduls unter den folgenden Standard-Testbedingungen ermittelt:

- 9.1.1. Raumtemperatur während des Tests: 18°C bis 28°C
 - 9.1.2. Zur Herstellung eines ausgeglichenen Anfangszustands wird das Batteriemodul bis zur Entladeschlussspannung gemäß dem Datenblatt vollständig entladen und für einen Tag in den Ruhezustand versetzt.
 - 9.1.3. Anschließend wird das Batteriemodul mit einem Beladestrom von $C/3$ (C ist die Nennkapazität des Batteriemoduls in Amperestunden (Ah)) bis zur Beladeschlussspannung gemäß dem Datenblatt und Spannungshaltung bei gleichzeitiger Stromreduktion bis zu einem Beladestrom von weniger als $C/20$ oder über einen Zeitraum von 4 Stunden beladen und sodann für zehn Minuten in den Ruhezustand versetzt.
 - 9.1.4. Zur Messung der ausgespeicherten Energie wird das Batteriemodul schließlich mit einem konstanten Entladestrom von $C/3$ bis zur Entladeschlussspannung der Batterie gemäß Datenblatt und Spannungshaltung bei gleichzeitiger Stromreduktion bis zu einem Entladestrom von weniger als $C/20$ oder über einen Zeitraum von 4 Stunden entladen.
- 9.2. Der Garantiefall nach Ziffer [8](#) (Systemgarantie) tritt ein, wenn an dem TESVOLT-Batteriespeicher ein Material- oder Verarbeitungsfehler auftritt, der die Funktionsfähigkeit des TESVOLT-Batteriespeichers nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Abweichungen der Kapazität der Batteriemodule von der Nennkapazität sind allein nach den Maßgaben der Ziffer [7](#) (Kapazitätsgarantie) zu bewerten und stellen keinen Garantiefall nach Ziffer [8](#) (Systemgarantie) dar.

10. Welche Garantieleistungen hat TESVOLT zu erbringen?

- 10.1. Liegt ein Garantiefall vor, wird TESVOLT nach eigener Wahl
 - 10.1.1. das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts am Standort des garantieberechtigten Produkts reparieren,
 - 10.1.2. das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts bei TESVOLT oder einem Dritten reparieren oder
 - 10.1.3. dem Garantieberechtigten ein gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. einen gleichwertigen Ersatzbestandteil liefern und installieren.
 - 10.1.4. im Fall eines Garantiefalls nach Ziffer [7](#) (Kapazitätsgarantie) den Zeitwert des garantieberechtigten Produkts ersetzen. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass der aktuelle Zeitwert des Produkts im ersten Jahr des Garantiezeitraums dem Kaufpreis entspricht und ab dem zweiten Jahre des Garantiezeitraums linear um 10 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises sinkt (z.B. würde der Zeitwert im zweiten Garantiejahr 90 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises und im fünften Jahr des Garantiezeitraums 60 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises betragen).
- 10.2. Schlägt eine Garantieleistung von TESVOLT fehl, ist TESVOLT berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Garantieberechtigten nicht zumutbar.
- 10.3. Sollte das ursprüngliche Produkt oder der ursprüngliche Bestandteil nicht mehr verfügbar sein oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft oder hergestellt werden können, behält sich TESVOLT vor, ein funktional gleichwertiges Ersatzprodukt oder einen funktional gleichwertigen Ersatzbestandteil zu liefern.

- 10.4. Mit der Installation des Ersatzprodukts bzw. des Ersatzbestandteils beim Garantieberechtigten geht das ursprüngliche Produkt bzw. der ursprüngliche Bestandteil in das Eigentum von TESVOLT über. Im Wege der Reparatur ausgetauschte Bestandteile gehen ebenfalls in das Eigentum von TESVOLT über.
- 10.5. TESVOLT kann einen Vertriebs- oder Servicepartner mit der Durchführung der Garantieleistungen beauftragen.
- 10.6. Befindet sich der TESVOLT-Energiespeicher zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht in einem Land, das zum Zeitpunkt des Garantiefalls ein TESVOLT-Support-Land gemäß Ziffer [10.7](#) ist oder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein TESVOLT-Support-Land war, so kann der Garantieberechtigte Garantieleistungen von TESVOLT nur verlangen, wenn:
 - 10.6.1. der Garantieberechtigte sich verpflichtet, alle Mehrkosten zu tragen, die TESVOLT gegebenenfalls durch die Erbringung der Garantieleistungen am Belegenheitsort des TESVOLT-Energiespeichers im Vergleich zu einer Erbringung der Garantieleistungen im räumlich nächstgelegenen TESVOLT-Support-Land entstehen, und
 - 10.6.2. der Garantieberechtigte einen Vorschuss an TESVOLT gezahlt hat, der die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten von TESVOLT gemäß Ziffer [10.6.1](#) vollständig abdeckt.
- 10.7. Die Länder, in denen TESVOLT zum jeweiligen Zeitpunkt Support anbietet (TESVOLT-Support-Länder), sind auf der Website von TESVOLT unter <https://www.tesvolt.com/de/downloads.html> aufgelistet. Auf Anfrage des Garantieberechtigten wird TESVOLT dem Garantieberechtigten den Stand der Liste der TESVOLT-Support-Länder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme übersenden.

11. Was muss der Garantieberechtigte bei einem Garantiefall tun?

- 11.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie muss TESVOLT innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich mitgeteilt werden und innerhalb von höchstens sechs Monaten erfolgen, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.
- 11.2. Der Garantieberechtigte muss TESVOLT in der Mitteilung folgende Daten und Unterlagen übermitteln:
 - 11.2.1. Seriennummer des Produkts;
 - 11.2.2. Originalrechnung, soweit der Garantieberechtigte den TESVOLT-Batteriespeicher nicht selbst bei TESVOLT oder einem Fachpartner von TESVOLT erworben hat; und
 - 11.2.3. geeigneter Nachweis über den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten Inbetriebnahmeprotokolls, sofern für die Inbetriebnahme nicht die TESVOLT Service App genutzt wurde.

12. Welche Mitwirkungspflichten hat der Garantieberechtigte bei der Überprüfung des Garantiefalls?

- 12.1. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Mitteilung des Garantiefalls gemäß Ziffer [11](#) nach den ihm gegebenen Möglichkeiten Zugang zur Logging-Datei des TESVOLT Batteriespeichers sowie zu den Daten des externen Temperaturmessgeräts zu verschaffen. Der Garantieberechtigte ist dabei verpflichtet, den Anweisungen von TESVOLT oder dem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten Folge zu leisten.

- 12.2. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten einen Fernzugang zu der in dem TESVOLT-Batteriespeicher enthaltenen Monitoring-Software von TESVOLT, z.B. BATMON, zu verschaffen. TESVOLT oder der von TESVOLT beauftragte Fachpartner werden den Garantieberechtigten dabei anleiten.
- 12.3. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten auf Anforderung Informationen zu an dem TESVOLT-Batteriespeicher ausgeführten Reparatur-, Pflege- und Wartungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. Wartungsprotokolle.
- 12.4. Der Garantieberechtigte hat TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten zum Zweck der Prüfung, ob ein Garantiefall vorliegt sowie zum Zweck der Durchführung von Garantieleistungen den ungehinderten Zugang zum garantieberechtigten Produkt zu gewähren.

13. Wann sind die Kosten der Überprüfung durch den Garantieberechtigten zu tragen?

Soweit an dem garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung durch TESVOLT oder einen von TESVOLT beauftragten Dritten kein Garantiefall festgestellt wird oder festgestellt wurde, dass der Garantieanspruch gemäß Ziffer 14 ausgeschlossen ist, kann TESVOLT von dem Garantieberechtigten den Ersatz der für die Überprüfung entstandenen Aufwendungen verlangen. Aufgewendete Arbeitszeit wird dabei zu einem Stundensatz von 95,00 Euro berechnet, wobei der Höchstsatz pro Tag im Fall einer Überprüfung in Deutschland 760,00 Euro und im Fall einer Überprüfung in einem anderen Land 920,00 Euro beträgt. Für die An- und Abfahrt werden 0,30 Euro je km berechnet. Im Übrigen bemessen sich die jeweils anfallenden Reisekosten nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

14. Wann sind Ansprüche aus der Garantie ausgeschlossen?

- 14.1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf TESVOLT-Batteriespeicher oder Bauteile, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört worden sind,
 - 14.1.1. dass sie nicht sach- und fachgemäß, oder nicht normgerecht, oder nicht entsprechend der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung des TESVOLT-Batteriespeichers oder entsprechend der an den Garantieberechtigten übersandten Hinweisen von TESVOLT oder entsprechend der anerkannten Regeln der Technik gelagert, transportiert, aufgestellt oder installiert wurden,
 - 14.1.2. dass sie vom Standort der erstmaligen Inbetriebnahme entfernt oder an einen anderen Standort verbracht worden, reinstalled oder demontiert worden sind, wenn TESVOLT dem nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,
 - 14.1.3. dass sie weiterverkauft, recycelt oder sonst wiederverwendet worden sind, wenn TESVOLT dem nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,
 - 14.1.4. dass sie entgegen ihres bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks oder entgegen der Bedienhinweise in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung des TESVOLT-Batteriespeichers betrieben wurden,
 - 14.1.5. dass sie in Verbindung mit Wechsel- oder Gleichrichtern oder anderer Leistungselektronik betrieben wurden, die nicht in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung des TESVOLT-Batteriespeichers vorgesehen sind, soweit deren Nutzung dem Garantieberechtigten nicht vor der ersten Inbetriebnahme im Hinblick auf diese Garantie freigestellt worden ist.

- 14.1.6. dass sie über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Auslieferung durch TESVOLT (ab Werk) nicht betrieben wurden,
 - 14.1.7. dass sie nach der Erstinbetriebnahme über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten durchgehend außer Betrieb waren,
 - 14.1.8. dass sie nicht sach- und fachgemäß, oder nicht normgerecht, insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung des TESVOLT-Batteriespeichers gewartet wurden,
 - 14.1.9. dass sie – auch nur vorübergehend – einem oder mehreren der folgenden Zustände ausgesetzt worden sind:
 - 14.1.9.1. einer Leistung von mehr als 1 C,
 - 14.1.9.2. einer Spannung von weniger als 2,7 V oder mehr als 4,23 V,
 - 14.1.9.3. einer Temperatur von mehr als 50°C oder unter -10°C, oder
 - 14.1.9.4. Vibrationen, die nicht nur unerheblich über das gewöhnliche Maß des Transports und der Installation hinausgehen.
 - 14.1.10. dass auf ihnen von TESVOLT bereitgestellte und empfohlene Updates oder Upgrades nicht installiert wurden,
 - 14.1.11. dass sie durch den Garantieberechtigten oder Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitigen unsachgemäßen Eingriffen ausgesetzt waren,
 - 14.1.12. dass in dem Stromnetz, an das sie angeschlossen sind, eine Überspannung aufgetreten ist, oder
 - 14.1.13. dass die am Standort des Batteriespeichers geltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen nicht dauerhaft eingehalten worden sind, oder
 - 14.1.14. dass sie höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Erdbeben, Naturkatastrophen) oder schädlichen Umweltbedingungen, wie z.B. Luftverschmutzung, Rauch, Salzwasser- oder Schwefelkorrosion ausgesetzt waren.
- 14.2. In den Fällen der Ziffer [14.1](#) ist es ausreichend, wenn der jeweilige Umstand mitursächlich für die eingetretene Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung des garantieberechtigten Produkts (gewesen) ist. Die (Mit-)Ursächlichkeit wird bei Vorliegen eines der in [14.1](#) genannten Umstände vermutet. Dem Garantieberechtigten bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- 14.3. Leistungen aus dieser Garantie sind ferner ausgeschlossen,
- 14.3.1. wenn das Inbetriebnahmeprotokoll nicht innerhalb von 31 Kalendertagen nach der Inbetriebnahme auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail an TESVOLT versandt wird, sofern für die Inbetriebnahme nicht die TESVOLT Service App genutzt wurde,
 - 14.3.2. wenn die Mitteilung des Garantiefalls nach den Ziffern [11.1](#) und [11.2](#) nicht innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums nach Ziffer [6](#) erfolgt,
 - 14.3.3. wenn die Mitteilung des Garantiefalls nach den Ziffern [11.1](#) und [11.2](#) nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen,
 - 14.3.4. wenn der Garantieberechtigte den Zugriff von TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten Dritten auf die Logging-Datei des TESVOLT-Batteriespeichers, oder die Monitoring-Software von TESVOLT verweigert oder die Logging-Datei, die Monitoring-Software von TESVOLT oder Daten,

die für die Prüfung des Garantiefalls von Bedeutung sind, manipuliert oder gelöscht hat, oder aus sonstigen Gründen TESVOLT nicht zur Verfügung stellen kann, oder

- 14.3.5. wenn die Seriennummer auf dem TESVOLT-Batteriespeicher nicht mehr zu identifizieren ist oder modifiziert wurde, oder
- 14.3.6. wenn für den Garantiefall ein Verschulden des Garantieberechtigten, seiner Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ursächlich oder mitursächlich war.

15. Ist eine Haftung von TESVOLT nach dieser Garantie im Übrigen ausgeschlossen?

- 15.1. Jegliche über die Garantieleistungen gemäß Ziffer [10](#) hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen TESVOLT, sind von einer Haftung nach dieser Garantie ausgeschlossen.
- 15.2. TESVOLT haftet nach dieser Garantie insbesondere nicht für Schäden, die durch das Produkt an sonstigen Rechtsgütern des Garantieberechtigten entstehen, für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten, Folgeschäden oder indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.
- 15.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung von TESVOLT wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantieberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

16. Darf die Garantie auf einen Dritten übertragen werden?

Die Garantie einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann von einem Garantieberechtigten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TESVOLT auf einen Dritten übertragen werden. Allerdings kann der Garantieberechtigte einen Dritten bevollmächtigen, um seine Ansprüche aus dieser Garantie geltend zu machen.

17. Wann verjähren Ansprüche aus dieser Garantie?

Ansprüche aus der Garantie verjähren mit Ablauf eines Kalenderjahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist und der Garantieberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätte.

18. Welche weiteren Bestimmungen gelten?

- 18.1. Auf diese Garantieerklärung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von TESVOLT.
- 18.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Garantie lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.